

Gemeinde Spatenhausen

Landkreis Garmisch-Partenkirchen



EAPI.: **632/81/13**

Gemeinde Spatenhausen – Dorfstraße 12 – 82447 Spatenhausen

82447 Spatenhausen, den 05.01.2018

Dorfstraße 12

Telefon 08847/69806-10

Telefax 08847/69806-11

E-Mail: verwaltung@gde-spatzenhausen.de

Sachbearbeiter: Herr Gutmiedl

Tel. 08841/6169-24

E-Mail: w.gutmiedl@vg-seehausen.de

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Niederschlagswasserbeseitigung der Ortsteile Spatenhausen und Waltersberg der Gemeinde Spatenhausen mit Bau eines Regenrückhaltebeckens am Hungerbach

Die Gemeinde Spatenhausen hat beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von Regenwasser aus dem Ortsbereich von Spatenhausen und dem Ortsteil Waltersberg in den Hungerbach (Gewässer III.Ordnung) sowie in das Grundwasser beantragt.

Die Entwässerung im Ortsbereich Spatenhausen sowie im Ortsteil Waltersberg erfolgt im sog. Trennsystem. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage des Marktes Murnau zugeführt. Anfallendes Niederschlagswasser wird über eine Regenwasserkanalisation dem Hungerbach sowie dem Grundwasser zugeführt. Das Regenwasserkanalnetz in den Ortsteilen Spatenhausen und Waltersberg besteht bereits seit längerer Zeit. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Regenwasser aus der Regenwasserkanalisation in die unterschiedlichen Vorfluter ist jedoch abgelaufen und muss nun neu beantragt werden. Im Einzelnen begehrt die Gemeinde Spatenhausen die wasserrechtliche Erlaubnis für folgende Gewässerbenutzungen:

1. Ortsteil Spatenhausen:

Im Ortsteil Spatenhausen wird das Niederschlagswasser des Ortskerns in einen Graben (Nebenarm des Hungerbachs) eingeleitet. Die Einleitung (Einleitungsstelle SABW 1) in diesen Graben erfolgt auf dem Grundstück Fl.Nr. 25/0, Gemarkung Spatenhausen. An diese Einleitungsstelle ist eine undurchlässige Fläche von 4605 m² angeschlossen. Beim Bemessungsregen ($Q_{r15;0,5}$) wird ein Abfluss von 88 l/s eingeleitet.

Neben dem Ortskern wird auch noch das Niederschlagswasser der Olympiastraße in den Hungerbach eingeleitet (Einleitungsstelle SABW 3). Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt auf der Fl.Nr. 10/0, Gemarkung Spatenhausen. Die an diese Einleitungsstelle angeschlossene, undurchlässige Fläche beträgt 1353 m². Beim Bemessungsregen ($Q_{r15;0,5}$) wird ein Abfluss von 26 l/s in den Hungerbach eingeleitet.

Bankverbindungen:

Sparkasse Murnau

Kto.Nr. 100 172 (BLZ 703 510 30)

IBAN: DE69 7035 1030 0000 1001 72

SWIFT-BIC: BYLADEM1WHM

VR-Bank Werdenfels

Kto.Nr. 181 014 6 (BLZ 703 900 00)

IBAN: DE88 7039 0000 0001 8101 46

SWIFT-BIC: GENODEF1 GAP

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag jeweils von 8.30 – 12.00 Uhr

2. Ortsteil Waltersberg:

Der Ortsteil Waltersberg entwässert sein Niederschlagswasser in einen Graben zum Hungerbach. An die Einleitungsstelle WABW 1 ist eine undurchlässige Fläche von 2173 m² angeschlossen. Beim Bemessungsregen ($Q_{r15;0,5}$) wird ein Abfluss von 42 l/s eingeleitet. Das Niederschlagswasser der Riedener Straße in Waltersberg wird in eine Rohr-Rigole auf Fl.Nr. 1033/0, Gemarkung Spatzenhausen, eingeleitet. An die Versickerungsanlage ist eine undurchlässige Fläche von 2095 m² angeschlossen.

3. Retentionsbecken:

Darüber hinaus hat die Gemeinde Spatzenhausen beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die wasserrechtliche Planfeststellung (gemäß § 68 Abs. 1 WHG) für eine Gewässeraufweitung am Hungerbach in Form eines Retentionsbeckens auf dem gemeindeeigenen Grundstück Fl.Nr. 634/1 Gemarkung Spatzenhausen, beantragt.

Da für die Einleitungen der Regenwasserkanäle aus dem Ortsgebiet Rückhalteeinrichtungen zu fordern wären, diese aber aufgrund der Platz- und Grundstücksverhältnisse nicht realisierbar sind, soll das notwendige Rückhaltevolumen über eine Aufweitung des Hungerbachs auf der Fl.Nr. 634/1, Gemarkung Spatzenhausen bereitgestellt werden. Durch Steinblöcke im Uferbereich des Hungerbachs soll der Abflussquerschnitt so definiert werden, dass sich bei erhöhten Abflüssen des Hungerbachs der Retentionsraum füllen kann. Nach Ablauf des Hochwassers im Hungerbach kann das Becken wieder leerlaufen.

Für das Retentionsbecken am Hungerbach hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG–). Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen (§ 7 Abs.1 Satz 3 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- 1. die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom 15.01.2018 bis 15.02.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee, Am Grasweggerer 1, 82418 Seehausen a. Staffelsee, Zi.-Nr. 15 oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. C 217 während der Dienststunden eingesehen werden können;*
- 2. diese Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Spatzenhausen unter www.spatzenhausen.de/ Rubrik: Aktuelles eingesehen werden können;*
- 3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 15.01.2018 bis einschließlich 02.03.2018 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Spatzenhausen oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen;*
- 4. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden;*

Bankverbindungen:

Sparkasse Murnau
Kto.Nr. 100 172 (BLZ 703 510 30)
IBAN: DE69 7035 1030 0000 1001 72
SWIFT-BIC: BYLADEM1WHM

VR-Bank Werdenfels
Kto.Nr. 181 014 6 (BLZ 703 900 00)
IBAN: DE88 7039 0000 0001 8101 46
SWIFT-BIC: GENODEF1 GAP

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag jeweils von 8.30 – 12.00 Uhr

5. das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird;
6. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden;
7. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
8. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können;
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;

Spatzenhausen, den 05.01.2018

A. Gastl

Aloisia Gastl
1. Bürgermeisterin

Aushang an den Amtstafeln der Gemeinde Spatzhausen vom 12.01.2018 bis 15.02.2018!

Bankverbindungen:

Sparkasse Murnau

Kto.Nr. 100 172 (BLZ 703 510 30)
IBAN: DE69 7035 1030 0000 1001 72
SWIFT-BIC: BYLADEM1WHM

VR-Bank Werdenfels

Kto.Nr. 181 014 6 (BLZ 703 900 00)
IBAN: DE88 7039 0000 0001 8101 46
SWIFT-BIC: GENODEF1 GAP

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag jeweils von 8.30 – 12.00 Uhr